

## Vereinsjugendordnung des TSV Flossenbürg



Der Turn- und Sportverein Flossenbürg gibt sich - bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen - die Jugendordnung. Der Verein will den vielseitig interessierten, körperlich und geistig gewandten, sozialgesinnten und damit lebensstüchtigen Staats- und Gemeindebürger heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

### §1

Die Jugendarbeit des Turn- und Sportverein Flossenbürg richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände.

### §2

Zur Vereinsjugend des Turn- und Sportverein Flossenbürg gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### §3

Aufgaben der Vereinsjugendleitung:

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Forderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### §4

Organe: - Vereinsjugendtag  
- Vereinsjugendleitung

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung:

Er besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem 10. vollendeten Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

### §6

-Vereinsjugendleitung-

Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und Kassier
- den Beisitzern



Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Vereinsjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse im Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der Vereinsjugend finden nach Bedarf statt.

Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

Die Vereinsjugendleitung entscheidet über die Verwendung der monetären Mittel, die der Jugend des Vereins zufließen. Dies geschieht im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

### §7

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtagung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 (sechs) Wochen vor der Vereinshauptversammlung stattzufinden.


---Ende der Satzung---

Beschlossen vom Vereinsjugendtag in Flossenbürg am 18.12.1992.

Bestätigt durch den 1. Vorstand Jonas Meiler am 22.05.2016.



Flossenbürg, den 22.05.2016

  
Jonas Meiler, 1. Vorstand